

Anfrage
des Klubs der ÖVP-Bezirksräte
betreffend
Reaktivierung des ehemaligen Kinderfreibades

An den
Herrn Bezirksvorsteher
Ing. Wilfried ZANKL
Schönbrunner Straße 259
1120 Wien

Seit Jahrzehnten wird das Gelände des ehemaligen Kinderfreibades in der Ruckergasse gegenüber der Meidlinger Kaserne vom Magistrat als Ablagerungsplatz genutzt. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der heißen Sommer drängen die Menschen im dicht verbauten Gebiet nach draußen auf der Suche nach Abkühlung. Die Flächen im Bezirk werden allerdings aufgrund stetiger Neuerrichtung von Wohnbauten rar. Die Fläche des ehemaligen Kinderfreibades wird daher wieder als Freizeitfläche für die Bezirksbewohner immer wichtiger.

Der Klub der Bezirksräte der Neuen Volkspartei Meidling erlaubt sich in der Sitzung der Bezirksvertretung am 18. September 2020 folgende

Anfrage

zu stellen:

- Von wem wird die genannte Fläche derzeit benutzt und wie lauten die vertraglichen Vereinbarungen?
- Welche Tätigkeiten werden dort verrichtet die nicht auch woanders verrichtet werden können?
- Hat die Bezirksvorstehung in den letzten 5 Jahren versucht, eine Absiedelung der derzeitigen Nutzer zu veranlassen um die Fläche den Bezirksbewohnern zurückzugeben?
- Wenn Nein, warum nicht?
- Ist eine Neunutzung in den nächsten Jahren geplant?
- Wenn Nein warum nicht?
- In welchem Zustand befindet sich die Bausubstanz des ehemaligen Kinderfreibades?

Ernst Hebingler

Anfrage
des Klubs der ÖVP-Bezirksräte
betreffend

**Fehlende Baumpflanzungen gemäß des Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanes PD 6947 im Gebiet zwischen Grünbergstraße
(Bezirksgrenze), Wienfluß (Bezirksgrenze), Lobkowitzbrücke
und Schönbrunner Straße**

An den
Herrn Bezirksvorsteher
Ing. Wilfried ZANKL
Schönbrunner Straße 259
1120 Wien

Der relevante Punkt 2.2. in diesem nach wie vor geltenden Plandokument 6947 der wie folgt lautet: „In der Schönbrunner Schloßstraße sind Vorkehrungen für die Pflanzung von zwei Baumreihen zu treffen. In der Schönbrunner Straße zwischen Grünbergstraße und Einmündung der Schönbrunner Schloßstraße sowie in der Rotenmühlgasse sind Vorkehrungen für die Pflanzung bzw. Erhaltung einer Baumreihe zu treffen.“ wurde von den zuständigen Stellen des Magistrates nie umgesetzt.

Das bedeutet, dass die Verantwortlichen der Stadt Wien mit der Komet-Flächenwidmung und Projektgenehmigung hinter dem zurückgefallen sind, was die SPÖ im Gemeinderat selbst (!) – das war vor 23 Jahren! – bezüglich Baumpflanzungen beschlossen hat.

Der Klub der Bezirksräte der Neuen Volkspartei Meidling erlaubt sich in der Sitzung der Bezirksvertretung am 18. September 2020 folgende

Anfrage

zu stellen:

- Bis wann werden die fehlenden Bäume vor Ort gepflanzt?

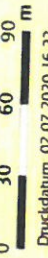
Ernst Hebing



Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

www.wien.at/flaechenwidmung/public

Maßstab 1:3 000

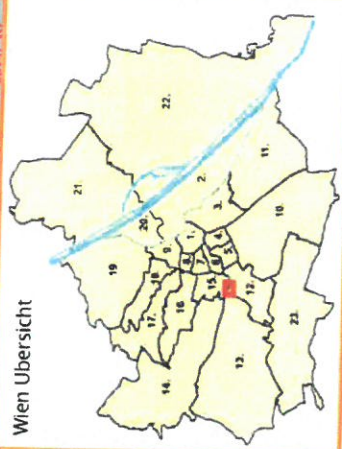
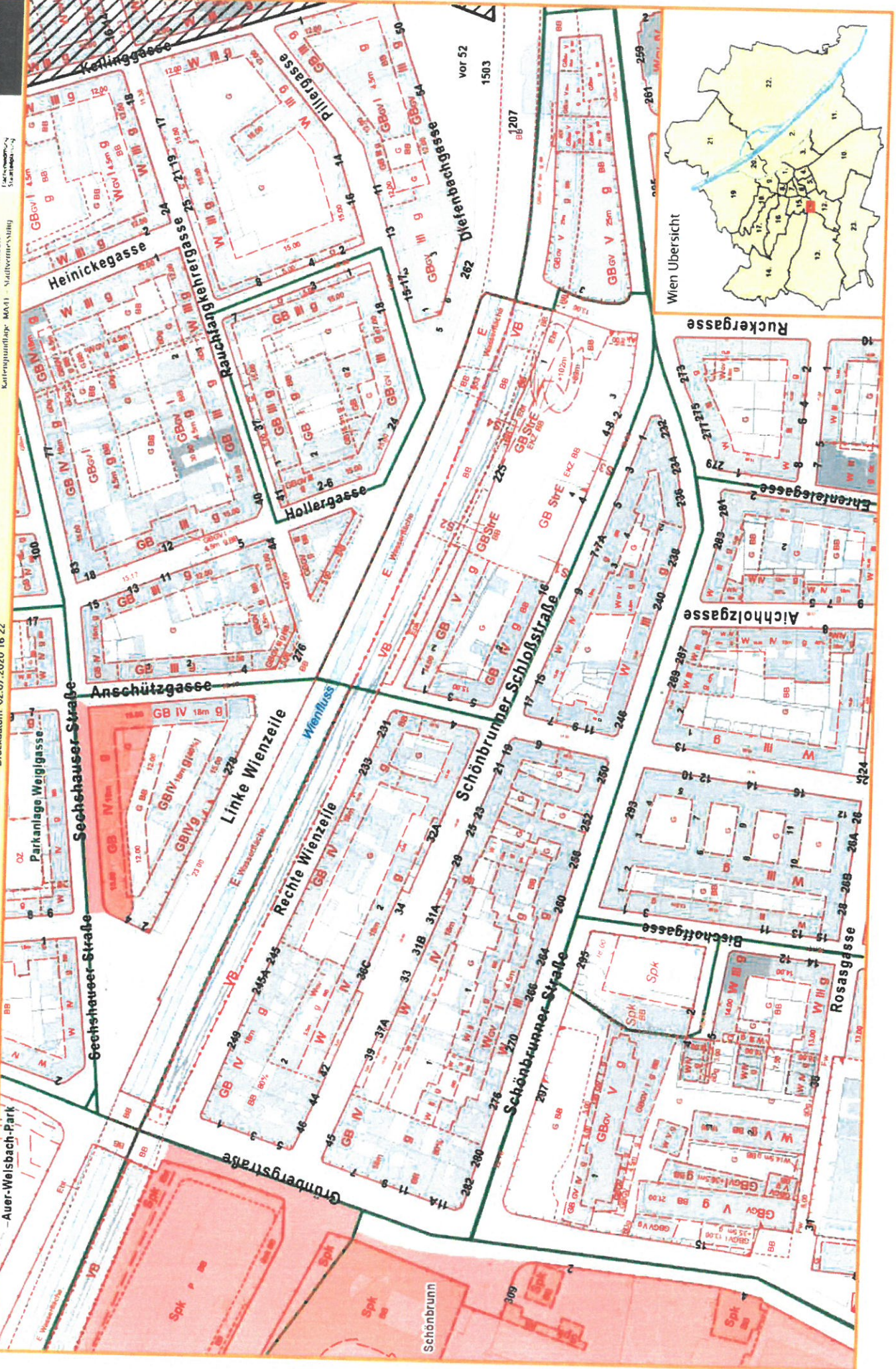


Druckdatum: 02.07.2020 16:22

Wien! voraus

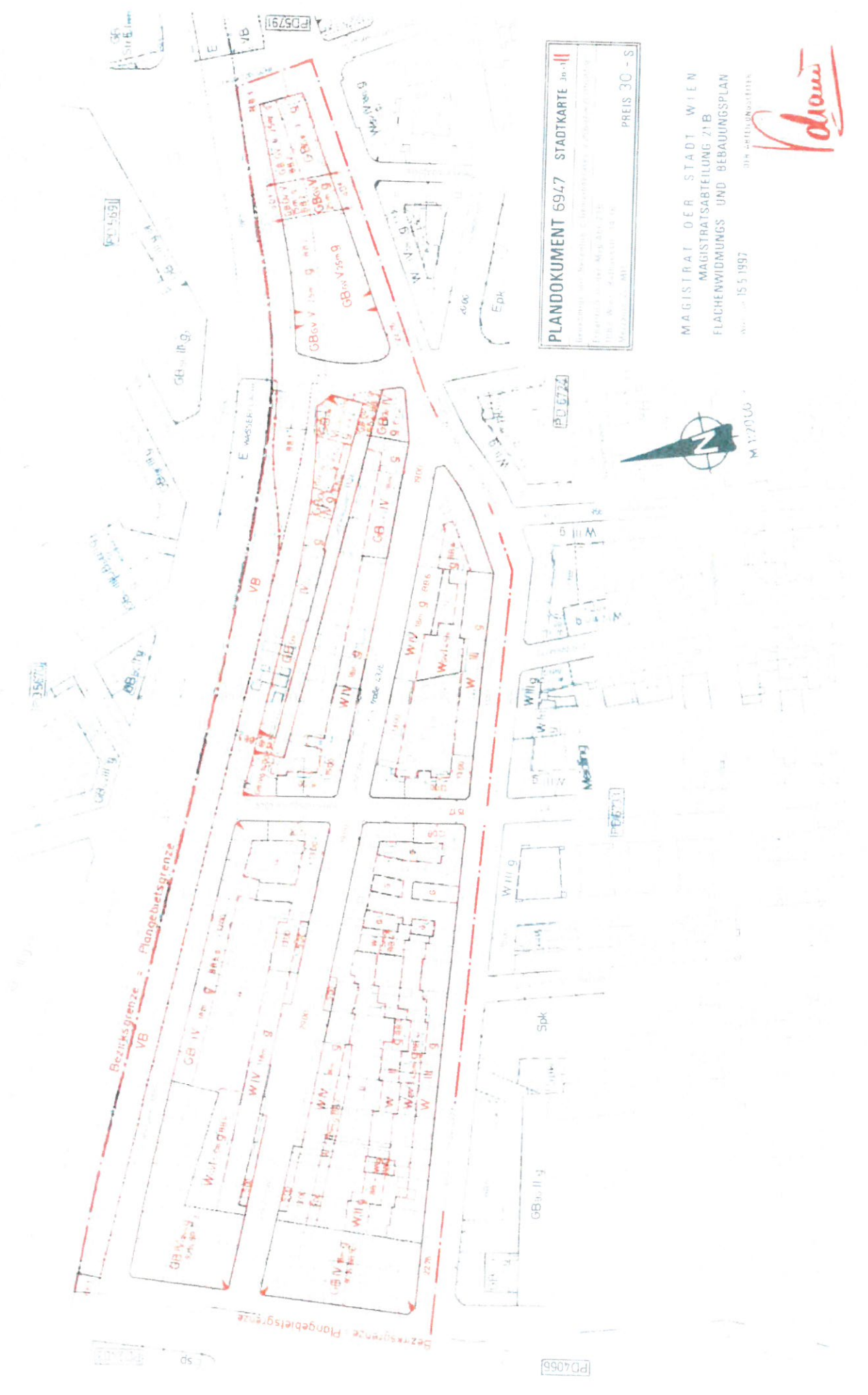
Weiterentwicklung mit dem Quellenanpasser
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit
Kein Rechtsschutz durch den Plan
Quellenanpasser: Stadt Wien - Vermessungs-
Kartographie/BAV - Vollerfassung
Stadtplanung

Stadt Wien



PLANDOKUMENT 69/7 STADTKARTE 3a-11
 (Entwurf nach Besondere Bestimmungen der Flächennutzungsplanung)
 (Entwurf vom 1. April 1974)
 (1:1000) (Ausschnitt aus der Karte 1:5000)
 Maßstab 1:1000
 PREIS 30,- S

MAGISTRAT DER STADT WIEN
 MAGISTRATSABTEILUNG 21B
 FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLAN
 Wien, am 15.5.1997
 DR. GEBHARDT



Unverkäufliches Dienstexemplar!

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N
MA 21 B - Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd

Plandokument 6947

Festsetzung
des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1997
Pr. Zl. 171 GPZ/1997, den folgenden Beschluß gefaßt:

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes
für das im Antragsplan Nr. 6947 mit der rot strichpunktierten Linie
umschriebene Gebiet zwischen

Grünbergstraße (Bezirksgrenze),
Wienfluß (Bezirksgrenze), Lob-
kowitzbrücke und Schönbrunner
Straße im
12. Bezirk, Kat. G. Meidling

werden unter Anwendung des § 1 der BO für Wien folgende Be-
stimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert
seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende
"Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungs-
plan" (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 1. September 1996 maßgebend,
die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Für die Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) lit. c der BO für Wien wird bestimmt:
 - 2.1. Bei einer Straßenbreite unter 16,0 m sind entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und bei einer Straßenbreite ab 16,0 m sind entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite herzustellen.
 - 2.2. In der Schönbrunner Schloßstraße sind Vorkehrungen für die Pflanzung von zwei Baumreihen zu treffen. In der Schönbrunner Straße zwischen Grünbergstraße und Einmündung der Schönbrunner Schloßstraße sowie in der Rotenmühlgasse sind Vorkehrungen für die Pflanzung bzw. Erhaltung einer Baumreihe zu treffen.
3. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:
 - 3.1. Für das gesamte Plangebiet gültige Bestimmungen:
 - 3.1.1. An Gebäudefronten, die an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen ist die Errichtung von Erkern und Loggien an den Baulinien untersagt. Bauelemente, die der Gliederung und architektonischen Gestaltung der Schauseiten der Gebäude dienen, dürfen an Straßen bis zu 16,0 m Breite höchstens 0,6 m und an Straßen von mehr als 16,0 m Breite höchstens 0,8 m über die Baulinie vorragen.
 - 3.1.2. Die Errichtung von Staffelgeschossen an den Baulinien ist mit Ausnahme der Baukörper beiderseits der Ruckergasse untersagt.
 - 3.1.3. Der höchste Punkt des Daches der Gebäude darf maximal 4,5 m über der tatsächlich ausgeführten Gebäudehöhe liegen.
 - 3.1.4. Nicht bebaubare, jedoch bebaubare Grundflächen sind mit Ausnahme benötigter Rangier- und Zufahrtsflächen gärtnerisch auszugestalten.
 - 3.1.5. Je Bauplatz dürfen Nebengebäude nur bis zu einer bebauten Gesamtfläche von maximal 30,0 m² errichtet werden. Die Dächer der zur Errichtung gelangenden Nebengebäude sind ab einer Größe von 5 m² entsprechend dem Stand der technischen Wissenschaften als begrünte Flachdächer auszubilden.

- 3.1.6. Einfriedungen an seitlichen und hinteren Grundgrenzen der Liegenschaften im Bauland, für die die gärtnerische Ausgestaltung angeordnet ist, dürfen 2,0 m nicht überragen und ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.
- 3.1.7. Auf den Flächen, für die eine gärtnerische Ausgestaltung vorgeschrieben ist, sind bei unterirdischen Baulichkeiten Vorkehrungen zu treffen, daß für das Pflanzen von Bäumen ausreichende Erdkerne vorhanden bleiben.
- 3.2. Für Teilbereiche des Plangebietes gültige Bestimmungen:
 - 3.2.1. In den mit BB4 bezeichneten Bereichen sind die Gebäude mit Flachdächern zu errichten, deren Konstruktionsoberkante nicht höher als die festgesetzte Gebäudehöhe liegen darf. Diese Flachdächer sind entsprechend dem Stand der technischen Wissenschaften zu begrünen.
 - 3.2.2. Bei den auf den mit BB5 bezeichneten Bereichen zur Errichtung gelangenden Gebäuden dürfen die Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen im Erdgeschoß nicht zur Verkehrsfläche hin orientiert werden.
 - 3.2.3. Auf den mit EKZ bezeichneten Flächen ist das Ausmaß an Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräumen insgesamt bis zu 6500 m² zulässig.
 - 3.2.4. Auf den mit BB6 bezeichneten Flächen dürfen Gebäude mit höchstens fünf Hauptgeschoßen und einem Dachgeschoß errichtet werden.
4. Gemäß § 4 (3) bzw. § 5 (7) der BO für Wien wird bestimmt:
 - 4.1. Auf der mit BB1 bezeichneten Fläche wird der bis zur Brückenkonstruktionsunterkante reichende Raum als Verkehrsband und der darüberliegende Raum als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
 - 4.2. Auf der mit BB2 bezeichneten Fläche wird der bis zur Brückenkonstruktionsunterkante reichende Raum als Verkehrsband und für den darüberliegenden Raum die Widmung Bauland/Gemischtes Baugebiet - Geschäftsviertel festgesetzt.

- 4.3. Auf der mit BB3 bezeichneten Fläche wird der Raum bis zu einer lichten Höhe von 4,5 m über dem Straßenniveau als Öffentliche Verkehrsfläche, der darüberliegende Raum als Bauland/Gemischtes Baugebiet/Geschäftsviertel festgesetzt.
- 4.4. Auf der mit öDf bezeichneten Fläche ist der Raum ab dem Niveau der anschließenden Verkehrsfläche bis zu einer lichten Höhe von 4,5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Vokaun
Senatsrat

Antrag
des Klubs der ÖVP-Bezirksräte
betreffend
Verkehrssicherheitskonzept für das Grätzl rund um den Meidlinger Bahnhof

An den
Herrn Bezirksvorsteher
Ing. Wilfried ZANKL
Schönbrunner Straße 259
1120 Wien

Der Klub der Bezirksräte der ÖVP Meidling stellt für die Sitzung der Bezirksvertretung am 18. September 2020 folgenden

ANTRAG

Die zuständigen Stellen des Magistrats werden ersucht, ein Verkehrssicherheitskonzept für das Grätzl rund um den Meidlinger Bahnhof zu erarbeiten. Dabei soll vor allem auf die Sicherheit der Fußgänger und die Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel Rücksicht genommen werden.

Begründung:

Immer wieder kommt es gerade im Bereich vor den Meidlinger Arcaden zu unsicheren Situationen im Straßenverkehr. Ein Fußgänger, der von den Arcaden zum Bahnsteig der Linie 62 Richtung Innenstadt will, muss einen Radweg, eine Busstation, zwei Fahrspuren und Straßenbahngleise überqueren. Zwar gibt es Ampeln im angesprochenen Bereich, jedoch halten sich leider nicht alle Verkehrsteilnehmer an diese. Vor allem im Bereich der Busstation kommt es immer wieder zu Konfliktsituationen mit Radfahrern. Anfang Juni kam es im Bereich der Straßenbahngleise im Haltestellenbereich sogar zu einem tödlichen Personenunfall.

Um Zuweisung an die Verkehrskommission und einen Lokalausweis wird ersucht.

Ernst Hebling

**Antrag
des Klubs der ÖVP-Bezirksräte
betreffend
Überprüfung des Radfahrens gegen die Einbahn in der Tanbruckgasse**

An den
Herrn Bezirksvorsteher
Ing. Wilfried ZANKL
Schönbrunner Straße 259
1120 Wien

Der Klub der Bezirksräte der ÖVP Meidling stellt für die Sitzung der Bezirksvertretung am 18. September 2020 folgenden

A N T R A G

Die zuständigen Stellen des Magistrats werden ersucht, das derzeit erlaubte Radfahren gegen die Einbahn in der Tanbruckgasse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit einer Überprüfung zu unterziehen.

Begründung:

Immer wieder kommt es zu gefährlichen Situationen zwischen Autofahrern bzw. dem Linienbus mit bergauffahrenden Radfahrern, welche – womöglich aufgrund körperlicher Anstrengung - seitlich ausschwenken.

Um Zuweisung an die Verkehrskommission wird ersucht.

Ernst Klabiner

**Antrag
des Klubs der ÖVP-Bezirksräte
betreffend
Verkehrssicherheit in der Hasenhutgasse**

An den
Herrn Bezirksvorsteher
Ing. Wilfried ZANKL
Schönbrunner Straße 259
1120 Wien

Der Klub der Bezirksräte der ÖVP Meidling stellt für die Sitzung der Bezirksvertretung am 18. September 2020 folgenden

A N T R A G

Die zuständigen Stellen des Magistrats werden ersucht, die Verkehrssicherheit in der Hasenhutgasse, welche durch gegen die Einbahn fahrende Autofahrer gefährdet erscheint, einer Überprüfung zu unterziehen.

Begründung:

Die Hasenhutgasse ist bis zirka zu ihrer halben Straßenlänge ab der Stranitzkygasse eine Sackgasse und in beiden Richtungen befahrbar. Ab der Hälfte ist die Hasenhutgasse in Richtung Schwenkgasse eine Gegeneinbahn, welche von Autofahrern ignoriert wird um schneller zur Schwenkgasse zu gelangen.

Die angebrachten Verkehrsschilder werden missachtet, sodass nach ergänzenden Lösungen gesucht werden muss.

Um Zuweisung an die Verkehrskommission wird ersucht.

Ernst Heubinger

**Antrag
des Klubs der ÖVP-Bezirksräte
betreffend
Sicherheit im Zusammenhang mit Ferizeitgestaltung im Haydnpark**

An den
Herrn Bezirksvorsteher
Ing. Wilfried ZANKL
Schönbrunner Straße 259
1120 Wien

Der Klub der Bezirksräte der ÖVP Meidling stellt für die Sitzung der Bezirksvertretung am 18. September 2020 folgenden

ANTRAG

Die zuständigen Stellen des Magistrats werden um Überprüfung ersucht, wie die Sicherheit im Haydnpark im Grenzbereich zur Gürtelstraße sichergestellt werden kann. Dabei soll vor allem auf eine bessere Trennung der Gürtelfahrbahn vom Parkbereich Bedacht genommen werden.

Begründung:

Durch die unmittelbare Nähe der Fahrbahn zum Haydnpark, kommt es zu problematischen Situationen. Der Haydnpark ist derzeit durch eine ca. 50cm hohe Absperrung von der Fahrbahn des Gürtels getrennt. Dadurch können Gegenstände von spielenden Kindern leicht auf die Fahrbahn geraten. Durch eine Pflanzung einer Hecke inkl. Netz kann die Fahrbahn vom Haydnpark besser getrennt werden. Durch die Schaffung neuer Pflanzen wird außerdem das Stadtklima im ohnehin dicht verbauten Gebiet rund um den Haydnpark wesentlich verbessert. Auch optisch ist eine Verbesserung zu erwarten. Für die PKW- LKW- und Radfahrer am Gürtel wird die Situation durch einen Sicht-, Lärm- und „Ballschutz“ zusätzlich verbessert. Es handelt sich hier um ein begründetes Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern.

Um Zuweisung an den Umweltausschuss und einen Lokalaugenschein wird ersucht.

Ernst Heubinger

